

Bedingungen für den Ausrüstungsverleih

1. Berechtigung

Die Ausrüstungsgegenstände im Verleih sind Eigentum der Sektion Rheinland-Köln. Zur Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen sind alle volljährigen Mitglieder der Sektion berechtigt. Eine Unterausleihe an z.B. Nichtmitglieder oder Mitglieder anderer Sektionen, Vereine, Betreiber ist nicht zulässig. Jeder Entleiher hat seine Berechtigung durch seinen gültigen Mitgliedsausweis der Sektion und Personalausweis nachzuweisen.

2. Reservierung, Buchung, Kautio

Anfragen sind an verleih@dav-koeln.de zu stellen. Folgende Punkte sind aufzuführen: Mitgliedsnummer, Rufnummer/Mail für Rückfragen, Anzahl, Gegenstand, Datum der Abholung/Rückgabe. Erst mit Zusendung einer Buchungsbestätigung erfolgt eine Buchung. Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Wochen. Die Kautio ist in bar zu entrichten: 50 Euro Grundkautio, zzgl. 10 Euro je Ausrüstungsgegenstand (maximal 100 Euro); zzgl. 100 Euro je hochwertiger Ausrüstung z.B. LVS-Geräte, Eisgeräte, Schneeschuhe.

3. Beschädigung, Verlust, verspätete Rückgabe, Ausleihverzug

Unabhängig des Verschuldens ist bei Verlust oder Beschädigungen (ausgenommen gewöhnliche Gebrauchsabnutzung), die einen Sicherheitsmangel darstellen, der Anschaffungspreis vom Entleiher an die Sektion zu zahlen. Der Erstattungsbetrag wird mit der Kautio verrechnet. Die Sektion bleibt im Falle einer Erstattung Eigentümer des Ausrüstungsgegenstands. Im Fall einer verspäteten Rückgabe verfällt die gesamte Kautio. Ausgenommen sind begründete Ursachen, wie z.B. Unfälle (Nachweis erforderlich). Ein Rechtsanspruch auf eine gebuchte Ausleihe ist bei Störungen ausgeschlossen (z.B. Totalverlust des Materials, keine zeitgerechte Materialrückgabe).

4. Mängelfreiheit und Haftung

Die Sektion übernimmt keine Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung der Ausrüstungsgegenstände entstehen. Die Ausrüstung wird durch die Sektion dem Entleiher mängelfrei übergeben.

5. Sicherheit und bestimmungsgemäße Nutzung, Obliegenheiten

Der Entleiher ist verpflichtet die entliehenen Gegenstände sachgerecht und bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Sicherheitsbestimmung und Nutzungsempfehlungen der Hersteller und der Sektion sind einzuhalten. Die Nutzungsanweisungen der Ausrüstungsgegenstände liegen am Ausleihort vor und können eingesehen werden. Der Entleiher bestätigt mit Unterzeichnung des Leihvertrages, dass er in der Anwendung und im Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen Sachkunde besitzt und haftet für Schäden, die aus der Nutzung resultieren.

6. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Für die Verarbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten gelten die Regelungen der Sektion. Diese Regelungen gelten auch für den Ausrüstungsverleih. Die Regelungen liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Sektion, Clemensstraße 5-7, 50676 Köln vor.

7. Dissens

Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet der Leiter oder Vertreter des Gruppenreferats der Sektion. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Sektion.

8. Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Regelung nicht berührt. Beide Seiten verpflichten sich vielmehr, die Regelung insoweit umgehende durch eine der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommenden gültigen Bestimmung, zu ergänzen.